

Reglement für die Konsultative Konferenz Flughafen Zürich (KKFZ)

(vom 01.06.2016)

1 Zweck

¹ Für die Diskussion von Flughafenfragen besteht gemäss § 4 Flughafengesetz eine Konsultative Konferenz.

² Die Konsultative Konferenz Flughafen Zürich dient dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen dem Kanton Zürich und seinen politischen Gemeinden. Beschlüsse werden keine gefasst.

³ Der Informations- und Meinungsaustausch betrifft Flughafenfragen im Allgemeinen und die Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Bevölkerung im Besonderen.

⁴ Der Kanton informiert die Konsultative Konferenz über den Stand von laufenden Projekten und Verfahren und nimmt die Anliegen der Gemeinden entgegen.

2 Vertretung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden werden in der Konsultativen Konferenz bezirksweise durch Delegierte vertreten.

² Die Bezirke Dielsdorf und Bülach wählen je drei, alle übrigen Bezirke je zwei Delegierte. Jeder Bezirk ernennt sodann eine Stellvertretung. Als Delegierte und Stellvertretung können nur Mitglieder der Gemeindeexekutiven ernannt werden. Sollte einer der Delegierten sowie seine Stellvertretung an einem Sitzungstermin verhindert sein, ist es erlaubt, eine leitende Fachperson aus der Verwaltung als Begleitperson mitzunehmen.

³ Die Delegierten und deren Stellvertretung werden durch die Gemeindepräsidentenverbände der jeweiligen Bezirke ernannt.

3 Leitung und Administration

¹ Die Konsultative Konferenz wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion einberufen und geleitet (Vorsitzende bzw. Vorsitzender; § 4 Flughafengesetz).

² Das Sekretariat wird durch die Volkswirtschaftsdirektion bestellt.

³ Zur Beantwortung von Fachfragen können externe Experten und Fachpersonen beigezogen werden. Der Entscheid über den Beizug liegt bei der oder dem Vorsitzenden.

4 Sitzungen

¹ Die Konsultative Konferenz findet grundsätzlich einmal pro Jahr statt, bei Bedarf häufiger.

² Bei Fehlen von aktuellen Themen kann im Einvernehmen mit den Delegierten auf die Durchführung verzichtet werden. Vor der Absage führt das Sekretariat eine Themenumfrage durch.

³ Die Delegierten aus mindestens zwei Bezirken können Antrag auf Einberufung einer Konferenz stellen.

⁴ Die Einladung erfolgt unter Beilage einer von der Volkswirtschaftsdirektion vorgeschlagenen provisorischen Traktandenliste. Die Delegierten können vor der Konferenz schriftlich weitere Traktanden vorschlagen. Die bereinigte Traktandenliste wird den Delegierten rechtzeitig vor der Konferenz zugestellt.

⁵ Die wesentlichen Diskussionspunkte und Aussagen werden protokolliert. Das Protokoll wird den Delegierten zur Genehmigung zugestellt. Änderungsbegehren sind innert 10 Arbeitstagen nach Versand zu melden, ansonsten das Protokoll als genehmigt gilt. Gehen Änderungsbegehren ein, wird das Protokoll an der nächsten Konsultativen Konferenz bereinigt.

5 Kommunikation

¹ Die Teilnehmer der Konsultativen Konferenz verpflichten sich zu einer offenen, fairen und sachlichen Diskussion.

² Nach jeder Konferenz veröffentlicht die Volkswirtschaftsdirektion die Traktandenliste sowie das Protokoll der Konsultativen Konferenz im Internet (www.vd.zh.ch/kkfz).

³ Medienmitteilungen im Namen der Konsultativen Konferenz Flughafen Zürich werden vorgängig abgesprochen und erfolgen allein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

6 Entschädigung

¹ Die Delegierten werden vom Kanton nicht entschädigt.

² Experten und Fachpersonen werden vom Kanton nach den üblichen Honoraransätzen entschädigt.

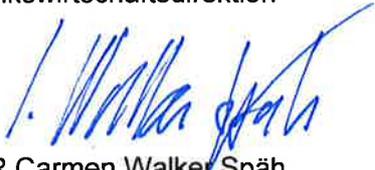
7 Änderung des Reglements

Das Reglement kann auf Antrag oder mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden geändert werden. Die Delegierten können entsprechende Anträge stellen und sind in jedem Fall vorgängig anzuhören. Die Festsetzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.06.2016 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Reglemente.

Volkswirtschaftsdirektion



RR Carmen Walker Späh